

Kreisschützenverband
Nordwestmecklenburg e.V.



Geschäftsordnung

§ 1

Geltungsbereich

Grundlage zum erstellen einer Geschäftsordnung ist § 9 Punkt 1 a der Satzung des Kreisschützenverband Nordwestmecklenburg e.V. .

Diese Geschäftsordnung bestimmt Richtlinien, nach denen die Geschäfte, Versammlungen, sportlichen Aktivitäten und Sitzungen der Organe des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg e.V. geführt werden.

Sie ist für alle Organe bindend.

Die Geschäftsordnung wird vom Präsidium erarbeitet oder ergänzt und durch den Gesamtvorstand beschlossen.

Nachstehende Formulierungen gelten, obwohl in der maskulinen Form dargestellt, ebenso für das weibliche Geschlecht.

§ 2

Öffentlichkeit und Teilnahme

Gäste und Medienvertreter können auf Einladung des Präsidiums an Kreisschützentagen und Gesamtvorstandssitzungen teilnehmen; sie haben kein Rede- und Stimmrecht. Widerspricht ein Mitglied der Teilnahme von Gästen und Medienvertretern, beschließt der Kreisschützentag bzw. die Gesamtvorstandssitzung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Teilnahme.

§ 3

Einberufung

Die Einberufung des Kreisschützentages und der Gesamtvorstandssitzungen richtet sich nach den Regelungen der Satzung.

§ 4

Beschlussfähigkeit

Die Beschlussfähigkeit richtet sich nach den Bestimmungen in der Satzung. In Ergänzung der Regelungen in der Satzung zur Beschlussfähigkeit sind Mitglieder berechtigt, vor der Abstimmung über einen Beschlussantrag die Beschlussfähigkeit feststellen zu lassen.

§ 5

Versammlungsleitung

Versammlungen werden vom Präsidenten oder seinem Vizepräsidenten eröffnet, geleitet und geschlossen. Im Verhinderungsfall ist aus der Mitte der Anwesenden ein Versammlungsleiter zu wählen.

Die mit der Einladung zum Kreisschützentag und der Gesamtvorstandssitzung bekannt gegebene vorläufige Tagesordnung kann zu Beginn der Versammlung mit einfacher Mehrheit abgeändert werden.

Dem Versammlungsleiter obliegen die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Einberufung (Form, Frist), die Prüfung der Anwesenheitsliste, die Feststellung der Stimmberechtigung, die Bekanntgabe der Tagesordnung sowie die Bekanntgabe der Abstimmungsergebnisse bei Beschlussfassungen.

Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu, wie insbesondere Entziehung des Wortes, Ausschluss von Teilnehmern, Unterbrechung der Versammlung und Auflösung der Versammlung.

Der Versammlungsleiter erklärt die Beratung für geschlossen, wenn die Rednerliste erschöpft ist und sich niemand mehr zu Wort meldet.

§ 6

Wortmeldungen und Redeordnung

Das Wort erteilt der Versammlungsleiter in der Reihenfolge der Wortmeldungen bzw. einer Rednerliste.

Berichterstatter und Antragsteller erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes das Wort.

Der Versammlungsleiter kann zu jeder Zeit das Wort ergreifen. Wortbeiträge des Vorstandes können vorgezogen werden.

Auf Antrag des Versammlungsleiters kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, dass die Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt begrenzt werden kann oder dass die Aussprache ungeachtet bestehender Wortmeldungen beendet wird.

Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden.

§ 7

Dringlichkeitsanträge

Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

Anträge auf Abwahl des Präsidiums, auf Änderungen der Satzung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Kreisschützenverbandes können nicht im Wege eines Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind unzulässig und werden nicht in die Tagesordnung aufgenommen.

§ 8

Verfahrensanträge

Verfahrensanträge sind vor und während des Kreisschützentages bzw. der Gesamtvorstandssitzung zulässig.

Dies gilt insbesondere für einen der folgenden Anträge:

- Antrag, einen Tagesordnungspunkt in zwei Einzelpunkte zu spalten,
- Antrag, zwei Tagesordnungspunkte mit einander zu verbinden,
- Antrag, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Antrag, die Redezeit zu begrenzen,
- Antrag, die Aussprache über einen Beschlussgegenstand zu schließen,
- Antrag, einen Tagesordnungspunkt von der Tagesordnung abzusetzen,
- Antrag, die Unzuständigkeit des Gremiums für einen bestimmten Tagesordnungspunktfestzustellen.

§ 9

Abstimmungen

Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen.

Auf Antrag findet eine geheime Abstimmung statt, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem zustimmt.

Abstimmungsberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Teilnehmer. Stimmenbündelung ist unzulässig.

Angezweifelte offene Abstimmungen müssen unter Auszählung der Stimmen wiederholt werden.

Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den Weitestgehenden Zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der Weitestgehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.

§ 10

Wahlen

Wahlen, wie insbesondere die Wahl des Präsidiums, der Kassenprüfer und der Mitglieder des Ältestenrates, richten sich nach den Regelungen der Satzung.

Zur Durchführung vorgesehener Wahlen wählt der Kreisschützentag aus seinen Reihen eine Wahlkommission aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder der Wahlkommission bestimmen einen Vorsitzenden.

Aufgabe der Wahlkommission ist es, die Wahl ordnungsgemäß durchzuführen sowie das Wahlergebnis ordnungsgemäß festzustellen. Dazu gehört, dass sie die Zahl der Wahlberechtigten ermitteln und prüfen, ob die Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, um gewählt zu werden.

Abwesende Kandidaten können gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zur Kandidatur bereit erklärt haben und schriftlich erklärt haben, die Wahl bei Erreichen der erforderlichen Stimmenmehrheit anzunehmen.

Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang /Stichwahl) ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

Stellt sich nur ein Kandidat zur Wahl, wird, wenn kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, offen abgestimmt.

§ 11

Versammlungsprotokoll

Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Es hat sich um ein kombiniertes Kurz- und Ergebnisprotokoll zu handeln, das zumindest folgendes zu enthalten hat:

- Ort, Tag und Uhrzeit der Versammlung,
- Namentliche Bezeichnung des Versammlungsleiters und des Protokollführers und der geladenen Gäste,
- Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,

- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung,
- Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- Genehmigung der endgültigen Tagesordnung,
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidiums,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Bestätigung der Jahresrechnung und die Entgegennahme des Haushaltsvorschlages,
- Diskussion,
- Beschlussfassung,
- Wahlen entsprechend der Satzung
- Beendigung der Versammlung

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Einwendungen gegen die Form und den Inhalt eines Protokolls sind innerhalb von 14 Tagen gegenüber dem Versammlungsleiter schriftlich zu erheben.

§ 12

Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Präsidiums

1. Präsident

Neben den satzungsgemäßen Aufgaben hat er die Repräsentantenpflichten des Verbandes gegenüber allen Verband/ Vereinen, Verbänden sowie allen öffentlichen Ämtern wahrzunehmen.

2. Vizepräsident

Der Vizepräsident vertritt bei Verhinderung des Präsidenten eigenverantwortlich. Weiterhin ist er für die Einhaltung rechtlicher, waffenrechtlicher und versicherungstechnischer Vorschriften im Verband verantwortlich. Er ist für die Vorbereitung des Kreisschützentages und anderer Kreisveranstaltungen verantwortlich.

3. Schatzmeister

Er ist für das Kassen- und Rechnungswesen des Verbandes verantwortlich. Ihm obliegen folgende Aufgabenbereiche:

- Eine ordentliche Buchführung, eine Inventuraufstellung jeweils zum Ende des Jahres über das Eigentum des Verbandes.
- Erstellung eines Haushaltsplanes.
- Etatüberschreitungen sind nur mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums zulässig.
- Er ist für die Verwaltung der Mitglieder der Verband / Vereine verantwortlich und führt Statistik über die Mitgliederentwicklung im Kreisschützenverband.
- Er führt die ordnungsgemäße Jahresmeldung an den Landesschützenverband Mecklenburg- Vorpommern sowie die Anmeldung neuer Mitglieder der einzelnen Verband/ Vereine des Kreisschützenverbandes.
- Er ist für die Erstellung der Beitragsrechnungen an die Mitgliedsvereine verantwortlich.

- Er ruft die jeweiligen Beiträge der Mitglieder ab.
- Er nimmt Spendenbeiträge entgegen.
- Er bereitet die Buchführung für die Kassenprüfer vor.
- Er hat dem Präsidium nach Aufforderung ausführlich Rechenschaft und gegenüber dem Kreisschützentag und der Gesamtvorstandssitzung vorzutragen.
- Die Finanzierungen aller Ressorts sind von ihm zu erfassen.
- Auszahlungen laut der im Haushaltsplan festgelegten Punkte werden durch ihn getätigt.

4. Kreissportleiter

Er ist der Sportleiter des Kreisschützenverbandes Nordwestmecklenburg e.V.. Er vertritt die sportlichen Belange des Kreisschützenverbandes im Landessportausschuss des DSB:

Der Kreissportleiter ist der Vorsitzende der Sportkommission und vertritt diese beim Präsidium. Der Kreissportleiter ist für die leistungssportliche und Breitensportliche Entwicklung im Kreisschützenverband zuständig und verantwortlich.

Er ist für die Vorbereitung der Kreismeisterschaften und Kreisbestenermittlungen verantwortlich und betraut qualifizierte Kampfrichter mit deren Durchführung. Er ist der Vorsitzende des Sportausschusses und organisiert einmal jährlich die Sitzung des Sportausschusses des Kreisschützenverbandes zur Anleitung und Information der Sportler der Verband/ Vereine.

Er ist für die Vorbereitung und Durchführung des Kreiskönigsschiessens verantwortlich und berät die Mitglieder auf Wunsch bei Breitensportlichen Aktivitäten.

Jährlich ist ein Sportbericht vor dem Kreisschützentag zu erstellen sowie eine Aussicht für das kommende Jahr vorzulegen.

Alles in allem ist er dem Präsidium bzw. dem Kreisschützentag gegenüber dafür verantwortlich, dass alle sportlichen und schießtechnischen sowie schießorganisatorischen Maßnahmen im Verband durchgeführt werden.

5. Schriftführer

Der Schriftführer hat für die Protokolle des Präsidiums, des Gesamtvorstands und der Kreisschützentages des Verbandes zu sorgen. Diese sind vor Veröffentlichung mit dem Präsidenten abzustimmen und von ihm abzuzeichnen.

Er ist für die Erfassung der Protokolle der dem Präsidium zugeordneten Ausschüsse und Kommissionen zuständig. Die Protokolle sollten max 14 Tagen nach der Veranstaltung vorliegen.

6. Jugendleiter

Der Jugendwart ist für die Belange der Jugend im Verband zuständig. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen und Junioren in der Sportkommission.

Er ist Vorsitzender des Kreisjugendausschusses und lädt diesen einmal im Jahr zur Jugendausschusstagung ein.

Er ist für die Vorbereitung und Durchführung der Kreisjugendpokale verantwortlich. Schiesssportliche Veranstaltungen der Jugendgruppen stimmt er mit dem Sportleiter ab.

Der Jugendleiter vertritt den Kreisschützenverband Nordwestmecklenburg e.V. beim Landessportausschuss.

7. Damenleiter

Er vertritt die Interessen aller dem Verband angehörenden Damen. Er betreibt Kontaktpflege zwischen den Damen und organisiert das Kreis- Damenpokalschießen.

Er unterstützt die Damenarbeit in den Verband/ Vereinen und leitet die Damenleiter/-innen an.

Er arbeitet eng mit der Landesdamenleiterin zusammen.

Weitere Funktionen und Arbeitsgruppen

Der/ die Referenten Bogensport unterstützen den Kreissportleiter bei der Vorbereitung der Kreismeisterschaften. Er informiert sich über Neuigkeiten in seiner Disziplin und veröffentlicht diese zu den Sitzungen des Kreissportausschusses. Er arbeitet aktiv bei der Sichtung und Förderung von Talenten und Leistungsschützen mit.

§ 12

Verstöße gegen die Geschäftsordnung und Vertraulichkeit

Jedes Mitglied des Präsidiums und der weiteren Gremien hat durch sein Verhalten dafür Sorge zu tragen, dass das Ansehen des Verbandes in der Öffentlichkeitsarbeit keinen Schaden nimmt.

Die kameradschaftliche vertrauensvolle Zusammenarbeit der Präsidiumsmitglieder ist oberstes Gebot.

Die in den Präsidiumssitzungen behandelten Punkte sind vertraulich zu behandeln. Veröffentlichungen sind nur mit Zustimmung des Präsidenten bzw. des Präsidiums zulässig.

Jedes Mitglied des Präsidiums und der Funktionsträger in den Arbeitsgruppen hat seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend der Satzung und der Geschäftsordnung zu erfüllen.

Mehrheitsbeschlüsse sind zu respektieren.

Verstöße gegen die Grundsätze der Geschäftsordnung und der Satzung des Verbandes, können auf Antrag von 3 (drei) Präsidiumsmitglieder, durch Beschluss des Präsidiums wie folgt geahndet werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss von Präsidiumssitzungen

Ein Einspruchsrecht gegen die gefällte und ausgesprochene Maßnahme besteht nicht.

Vor der Beschlussfassung nach Punkt c, hat das betroffene Präsidiumsmitglied in der Sitzung das Recht, zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme.

§ 13

Änderung der Geschäftsordnung und Inkrafttreten

Vorstehende Geschäftsordnung kann auf den Gesamtvorstandssitzungen auf Antrag geändert oder ergänzt werden. Dazu ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich. In dringenden Fällen ist das Präsidium berechtigt, nötige Änderungen vorzunehmen. Diese müssen dann zur Gesamtvorstandssitzung begründet werden.

Die Geschäftsordnung wurde am 26.08.2023 durch den Gesamtvorstand des Kreisschützenverbandes beschlossen und tritt mit Beschluss am gleichen Datum in Kraft.

Alle übrigen Fassungen sind damit außer Kraft gesetzt und ungültig.